

#### 4. Geschmolzene Gesteine und Mineralien.

In Tiegeln (30×35 mm) wurden gut definierte, ausgesuchte Stücke der Mineralien (etwa 10 cm<sup>3</sup>) eingeschmolzen, 15 min bei Schmelztemperatur erhalten und hierauf ausgegossen. Eine Analyse fand nicht statt.

Tabelle 5.

Mineralien u. Gesteine	°C	Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	ZrO <sub>2</sub>	Sonst. Oxyde
Apitat	1800	—	++	MgO ++
Asbest	1500	—	++	
Augit	1650	+++	++	
Basalt	1400	+++	+++	
Beryll	1750	+++	++	
Feldspat (Orthoklas)	1700	++	++	
Flußspat	1500	—	+	BeO ++ MgO —
Glimmer (Muskowit)	1600	+++	+++	
Granit	1750	—	++	
Hornblende	1750	+++	++	
Kryolith	1350	+++	—	
Olivin	1700	+	++	
Glas (Geräteglas, verschiedene Sorten)	1300	+++	++	

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse bei geschmolzenen Salzen und Mineralien ergibt, daß im allgemeinen ein Angriff unter 1200° nicht erfolgt. Unter dieser Temperatur ist die Reaktionsfähigkeit der Tiegelmaterialien noch so klein, daß auch heftig korrodierend wirkende Stoffe nur oberflächlich einwirken können, genügende Dichtigkeit des Scherbens vorausgesetzt. Oberhalb dieser Temperatur fällt die große, auch von

uns nicht erwartete Widerstandsfähigkeit gegen Silicate auf. Alkalisilicate, Borate und Phosphate, die auf sonstige keramische Erzeugnisse verheerend wirken, bleiben besonders bei Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub> ohne merklichen Einfluß. Auch technische Gläser nehmen, besonders bei Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, keine Verunreinigungen aus den Geräten auf.

Ein Zusammenhang der Stärke der Korrosion mit der mehr oder weniger sauren oder basischen Natur der Korrosionsmittel ist nicht so deutlich, wie es vor der Untersuchung erwartet war. Im Vordergrund steht auch hier die Dichtigkeit des Scherbens und Reinheit des Tiegelmaterials. Bei Geräten, die durch etwas niedrigere Brenntemperaturen, bei Aluminiumoxyd z. B. bei 1850°, absichtlich porös gehalten wurden, erfolgt auch von Stoffen, die scharf gebrannte Geräte nicht oder kaum angreifen, eine weitgehende Einwirkung unter Zersetzung.

Der Olen<sup>4)</sup>, mit dem die Reihenversuche durchgeführt wurden, war ein nach dem Oberflächenverbrennungsprinzip konstruierter Laboratoriums-Hochtemperaturofen, der sich außerordentlich bewährte. Er gestattet die Erreichung einer Maximaltemperatur von 1850 bis 1900° und kann bei allen Temperaturen von 700° aufwärts betrieben und konstant gehalten werden. Sein Gas- und Luftverbrauch ist nicht größer als der eines kräftigen Laboratoriumsgebläses. [A. 23.]

<sup>4)</sup> „Degussa Liliput“ Laboratoriums-Hochtemperaturofen. Die Geräte und Öfen werden von der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, Tonwaren-Abteilung, hergestellt und vertrieben.

### Welche Erleichterungen bringt die Notverordnung vom 14. Juni 1932 auf dem Gebiete der patentamtlichen Gebühren?

Von Patentanwalt Dr. FRITZ WARSCHAUER, Berlin.

(Eingeg. 17. Juni 1932.)

In einem Vortrag<sup>1)</sup> am 15. Dezember 1931 auf der Hauptversammlung des Bezirksvereins Groß-Berlin und Mark des Vereins deutscher Chemiker war die unverzügliche Herabsetzung der Jahresgebühren für Patente als das Gebot der Stunde gefordert worden. Der Widerhall, den diese Forderung in den beteiligten Kreisen gefunden hatte, war nicht überall gleich. Von denjenigen, die eine Notwendigkeit hierfür nicht anerkennen wollten, wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß eine Herabsetzung der Gebühren, wenn sie im Maßstabe der allgemeinen Preissenkung um 10% erfolgen würde, kaum irgendwelchen Nutzen hätte. In dem am 26. April 1932 vom Reichsminister der Justiz dem Reichstag vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz“ war die Höhe der Jahresgebühren unverändert aus dem „Gesetz über die patentamtlichen Gebühren“ vom 26. März 1926 übernommen worden. Inmerhin war man in der Gebührenfrage dem Anmelder oder Patentinhaber insoweit entgegengekommen, daß eine Ausdehnung der Stundungsmöglichkeit auf die 3. und 4. Jahresgebühr im Falle des Nachweises der Bedürftigkeit vorgesehen war. Auch war die bis dahin schon bestehende Übung, daß der Erlaß der gestundeten Gebühren kraft Gesetzes eintreten sollte, wenn das Patent wegen Nichtzahlung verfällt, ausdrücklich festgelegt worden. Außerdem hatte man vorgesehen, daß ein bedürftiger Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren vor dem Reichsgericht von den dort entstehenden Gerichtskosten einschließlich der Zeugen und Sachverständigen zu gewährnden Vergütung und der sonstigen Auslagen einstweilen befreit wird. Von der Einführung einer gleichen

zugunsten des Nichtigkeitsklägers hatte man abgesehen, insbesondere, weil zu befürchten gewesen wäre, daß Interessenten sich zur Erhebung der Nichtigkeitsklage vermögensloser Strohmänner bedienen würden, um so die Kosten der Durchführung des Verfahrens von sich auf die Reichskasse abzuwälzen.

Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 übernimmt nun aus dem Entwurf das „Armenrecht“ für den Nichtigkeitsbeklagten im reichsgerichtlichen Verfahren.

Ferner tritt eine nicht unerhebliche Herabsetzung der höheren Jahresgebühren in der Weise ein, daß sie mit folgenden Abzügen zur Erhebung gelangen:

Die Gebühr für das 10. Patentjahr mit einem Abzug von 50 Reichsmark;  
die Gebühr für das 11. Patentjahr mit einem Abzug von 100 Reichsmark;  
die Gebühr für das 12. Patentjahr mit einem Abzug von 150 Reichsmark und  
die Gebühren für das 13. bis 18. Patentjahr mit einem Abzug von je 200 Reichsmark.

Unbefriedigend bei dieser Regelung ist, daß die Herabsetzung erst bei der Gebühr für das 10. Patentjahr einsetzt. Bei vielen Patentinhabern wird erfahrungsgemäß die Entscheidung, ob sie ihr Patent im Hinblick auf die Höhe der Jahresgebühren aufrecht erhalten, zwischen dem 6. und 10. Patentjahr getroffen.

Von der Ausdehnung der Stundungsmöglichkeit, wie sie im Entwurf vorgesehen war, hat man in der Notverordnung abgesehen und an ihrer Stelle eine viel weitergehende Erleichterung geschaffen. Bisher konnten nämlich die für das zweite und folgende Jahr zu zahlenden Gebühren, falls sie nicht innerhalb zweier Monate nach ihrer Fälligkeit gezahlt worden

<sup>1)</sup> Angew. Chem. 45, 13 [1932].

waren, nur noch mit einem Zuschlag entrichtet werden; im Falle der Nichtzahlung hatte das Patentamt den Patentinhaber zu benachrichtigen, daß das Patent erlischt, falls nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht die Gebühr nebst Zuschlag gezahlt wird. Gemäß der Notverordnung kann das Reichspatentamt auf Antrag eines Patentinhabers, der seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung dieser Nachricht hinausschieben. Dies ist in der Praxis des Patentamts auch schon bisher in gewissem Grade geschehen. Neu ist jedoch die Bestimmung, daß diese Hinausschiebung davon abhängig gemacht werden kann, daß innerhalb zu bestimmender Fristen **Teilzahlungen** auf die Jahresgebühren geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Patentinhaber, daß das Patent erlischt, wenn der Restbetrag der Jahresgebühr und der nach ihm zu berechnende tarifmäßige Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung dieser Benachrichtigung gezahlt werden. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn das Patent wegen Nichtzahlung des Restbetrages erlischt, nicht erstattet.

Außerdem ist beachtlich, daß bisher der tarifmäßige Zuschlag bei verspäteter Zahlung von Jahresgebühren bereits nach Ablauf zweier Monate nach der Fälligkeit automatisch fällig wurde, während jetzt die Zahlung der Zuschlagsgebühr erst auf Grund der Zustellung der amtlichen Mahnung in Betracht kommt.

Bei **Gebrauchsmustern** ist wesentlich, daß für die Art, in der die Zahlung der Verlängerungsgebühr zu leisten ist, sowie hinsichtlich der Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der Zahlung die neuen Vorschriften für die Zahlung der Patentjahresgebühren analog Anwendung finden. Auch bei Gebrauchsmustern können im Falle des Nachweises der Bedürftigkeit Teilzahlungen auf die Verlängerungsgebühr erfolgen.

Für das **Warenzeichengesetz** gelten von jetzt an folgende Änderungen, die teilweise bereits in dem Entwurf vom 26. April 1932 vorgesehen waren: Bei der Erneuerung von Warenzeichen war es von jeher als Härte empfunden worden, daß eine vor Ablauf der 10jährigen Schutzdauer eingehende Erneuerungserklärung zur Folge hatte, daß der Zeicheninhaber einen Teil der Schutzfrist verliert, weil die neue Schutzdauer vom Eingang der Erklärung ab lief. Die Notverordnung schafft hier Abhilfe. Sie sieht außerdem vor, daß die Erneuerung erst erfolgen kann, sobald 9 Jahre seit dem Tage der Anmeldung oder, bei bereits erneuerten Warenzeichen, seit der letzten Erneuerung verflossen sind. Damit soll ausgeschlossen werden, daß der Zeichen-

inhaber sich gleich nach der Anmeldung oder bald darauf das Zeichen für eine beliebig lange Zeit sichert; um eine Verstopfung des Marktes mit überflüssigen Zeichen zu verhüten, ist es geboten, daß der Inhaber erst dicht vor Ablauf der jeweiligen Schutzperiode erneut prüft, ob er ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Zeichens hat oder nicht. Ferner finden ebenso wie bei Gebrauchsmustern für den Zahlungsmodus bei Erneuerungsgebühren von Warenzeichen Vorschriften Anwendung, die denjenigen für die Patentjahresgebühren entsprechen. Schließlich können auch bei Warenzeichen im Falle des Nachweises der Bedürftigkeit Teilzahlungen auf die Erneuerungs- und Klassengebühren geleistet werden.

Wenn auch das für die Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengebühren neu eingeführte Teilzahlungssystem den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt, so darf jedoch nicht übersehen werden, daß die hierdurch bedingte Unübersichtlichkeit eine Rechtsunsicherheit hervorruft, die eine Gefahrenquelle bilden kann.

Etwas eigenartig mutet in der Notverordnung an, daß die bisherige Vorschrift, wonach die 10%ige Zuschlagsgebühr für die Nachholung der Zahlung von Patentjahresgebühren mindestens 5,— RM. beträgt, außer Anwendung bleiben soll. Dies bedeutet, daß die Zuschlagsgebühr für die Nachholung der Zahlung der 1., 2., 3. und 4. Jahresgebühr von jetzt ab nur je 3,— RM. beträgt.

Schließlich ist im Verkehr mit dem Reichspatentamt noch eine Vereinfachung von Zustellungen vorgesehen. Nähere Bestimmungen hierüber sind in einer Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamtes vom 15. Juni enthalten. Es ist zweifellos sehr dankenswert, daß die nicht unerheblichen Kosten, die bei dem bisherigen Zustellungswege entstanden sind, in Zukunft verringert werden können.

Die obigen Vorschriften sind bereits am 16. Juni in Kraft getreten. Die Herabsetzung der Patentjahresgebühren soll für die in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 30. Juni 1934 fällig werdenden Gebühren gelten. Der größte Teil der anderen Bestimmungen soll bis auf weiteres angewandt werden. Wenn auch Notverordnungen im allgemeinen nur eine reformatio in peius bedeuten, so ist doch in diesem Falle zu wünschen, daß die Herabsetzung der Patentjahresgebühren auch nach dem 30. Juni 1934 bestehen bleibt. Daß der Haushalt des Reichspatentamtes bei dieser Neuregelung gefährdet wird, ist wohl bei einer Behörde, die immer noch mit einem sehr erheblichen Überschuß abschließt, nicht zu befürchten.

[A.58.]

## Schädliche Abgase, Gerüche und Staub. Fortschritte in ihrer Erkennung und Beseitigung, 1920—1930.

Von Dr. Ing. ERNST SCHLENKER, Berlin.

(Fortsetzung aus Heft 25, S. 411.)

Inhalt: **Abhilfe** (verschiedene chemische Verbindungen und Gase; Verbrennung der Geruchsstoffe; mechanische Vorrichtungen, Absorption, Filter u. dgl.; biologische Verfahren; Vorbeugungsmaßnahmen). — Literatur.

Der Geruch von Abgasen einer Schlammverbrennungsanlage ließ sich durch Zunischung von Chlor gas erheblich verbessern (111). Zwar wird berichtet, daß die Abgase gleichzeitig einen schwachen Geruch nach Chlor annahmen, doch scheint bei richtiger Regelung der Gasgeschwindigkeit und Vorsorge für genügende Berührungsmöglichkeit zwischen Chlor und Abgas dieser Übelstand behebbar zu sein. Darauf deuten Erfahrungen hin, die in einer Abdeckerei und einer Düngertrocknungsanlage gemacht worden sind (112). Übereinstimmend

wird der große Nutzen der Chlorbehandlung dort anerkannt, wo aus Fabrikabwässern entwickelter H<sub>2</sub>S unschädlich gemacht werden soll (113, 114, 115). Beispielsweise werden in Zuckerfabriken faulnisfreie Abflüsse durch schwache Chlorierung erreicht (58, 116), und zwar genügt eine Menge von 25 g/m<sup>3</sup>, um den Eintritt der Fäulnis um mindestens 14 Tage hinauszuschieben (117). Bei genügend verdünnten Abwässern von Färbereien und Bleichereien sind auch bedeutend geringere Mengen ausreichend (118), in allen Fällen ist aber die Wirkung